



Schwäbisch Gmünd, 10.04.2018
Gemeinderatsdrucksache Nr. 059/2018

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 231 B "Steighalden",
Gemarkung Bettringen
- Beitrittsbeschluss und nochmaliger Satzungsbeschluss**

Anlagen:

1. Satzungstext
2. Lageplan vom 15.05.2017 (nur Fraktionen)
3. Textteil
4. Genehmigungsbeseid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22.02.2018

Beschlussantrag:

1. In Abänderung seines Beschlusses vom 20.12.2017 (Gemeinderatsvorlage 250/2017) beschließt der Gemeinderat, der Maßgabe des Regierungspräsidiums Stuttgart im Genehmigungsbeseid vom 22.02.2017 (Anlage 4) beizutreten und Ziff. 1.8 des Textteiles des Bebauungsplanes Nr. 231 B "Steighalden" ersatzlos zu streichen.
2. Auf Grundlage der vom Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Maßgabe erteilten Genehmigung beschließt der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd den Bebauungsplan Nr. 231 B "Steighalden" gem. Anlage 1 erneut als Satzung.
3. Die übrigen Beschlussinhalte der Gemeinderatsvorlage 250/2017 bleiben unverändert.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

1. Allgemeines

Am 20.12.2017 beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 231 B "Steighalden" als Satzung (Gemeinderatsvorlage 250/2017).

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, war er im Nachgang hierzu und noch **vor** Inkraftsetzung dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Bescheid vom 22.02.2018 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung erteilt, allerdings Ziffer 1.8 des Textteiles abgelehnt.

Ziff. 1.8 des Textteils lautete:

1.8	Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und 26 BauGB	Die bei der Herstellung von Straßen, Wegen und Entwässerungseinrichtungen entstehenden Böschungen sowie der Stützbeton für Einfassungen öffentlicher Verkehrsflächen, sind auf den jeweiligen Grundstücken zu dulden. Der Eingriff des Stützbetons in die Grundstücke beträgt max. 20 cm in der Breite und max. 50 cm in der Tiefe (vertikale Ausdehnung). Der Unterbau der Verkehrsflächen sowie notwendige Untergrundverbesserungen z.B. durch grobes Haufwerk sind ebenfalls in einer Breite bis zu 1,00 m zu dulden.
------------	---	--

Dieser Passus ist zu streichen, weil er über den Festsetzungskatalog des § 9 Abs.1 Nr. 11 und 26 BauGB hinausgeht.

Zur näheren Begründung darf auf Anlage 4 verwiesen werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist im Hinblick auf den Erlass des Regierungspräsidiums neu zu fassen. Mit diesem Beschluss macht sich die Stadt die Einschränkung der Genehmigung zu Eigen (Beitrittsbeschluss) und beschließt den Bebauungsplan im genehmigten Umfang.

Unmittelbar danach kann die Bekanntmachung und damit das Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen.

2. Hinweis

Bitte § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Ausschluss wegen Befangenheit beachten.